

(Abg. Reutsch.)

(A) Schaden gebracht hat, als die Abtrennung in land- oder volkswirtschaftlicher Hinsicht etwaige Nachteile zur Folge gehabt hätte. Als ein Segen für unser Land kann man es betrachten, daß die Güterschlächterei infolge dieses Gesetzes nicht den Umfang hat annehmen können, den sie in anderen deutschen Bundesstaaten leider angenommen hat. Um der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung vorzubeugen, hat z. B. Bayern neuerdings erst, und zwar am 13. August 1910 ein dem untrigen ähnliches Gesetz erlassen, mit dem Erfolge, daß sich die Zahl der bayerischen gewerbsmäßigen Güterhändler in einem Jahre von 1329 auf 801, also um 528 vermindert hat. Im gleichen Zeitraum, also in einem Jahre, sind in Bayern die Güterzertrümmerungen von 3191 um 1003 auf 2188 Fälle zurückgegangen, während die in dieser Zeit von Darlehnskassenvereinen vorgenommenen Güterauschlachtungen von 110 auf 133 gestiegen sind. Diese Zahlen lassen erkennen, daß im allgemeinen die Beibehaltung des Gesetzes und zwar in großem Rahmen wünschenswert ist.

Wenn aber in der vorliegenden Petition auf die Wohnungsfrage, auf die Seßhaftmachung kleiner Leute auf dem Lande und auf mancherlei wirtschaftliche Nachteile hingewiesen wird, welche durch das Gesetz vom 30. November 1843 berührt werden, so muß ich den Petenten Recht geben. Sie sagen ja auch in ihrem Gesuche, daß, wenn es sich nicht ermöglichen lasse, das Gesetz vollständig aufzuheben, es doch wohl möglich sein werde, es zu mildern! Alle Städte des Landes sind von der Wirkung des Gesetzes ausgeschlossen worden. Ich kenne aber Städte, die sich seit jener Zeit nur wenig erweitert und verändert haben, während große industrielle ländliche Ortschaften sich so entwickelt haben, daß für diese die Ausnahme von der Wirkung dieses Gesetzes weit notwendiger gewesen wäre als in jenen kleineren Städten, wo die Teilung des Grundeigentums bei weitem nicht in dem Maße fortgeschritten ist wie in den eben erwähnten größeren industriellen Dörfern des Landes. Ich brauche Sie nur an zwei Beispiele aus der Oberlausitz erinnern, an die Städte Elstra und Weißenberg im Vergleich zu den industriellen größeren ländlichen Ortschaften Großröhrsdorf und Neugersdorf. Sie werden mir dann zugeben müssen, daß ich recht habe. Die Verhältnisse haben sich eben in Sachsen nach jeder Richtung hin seit 70 Jahren, seitdem das Gesetz erlassen worden ist, ganz gewaltig verschoben. Man sollte auch bei Gesuchen um Dispensation von den

Bestimmungen des Gesetzes sich die Personen etwas genauer ansehen und mehr Entgegenkommen beweisen, als es leider in der Regel geschieht. Ich bin weit entfernt, der Güterschlächterei das Wort zu reden. Ich kenne es aber aus meiner Erfahrung, daß sehr oft Grundeigentümer, die Hypotheken zu bezahlen hatten und Baustellen verkauft hatten, dadurch in die allerschwierigste Lage gekommen sind, daß ihnen die Dispensation verweigert wurde. Ganz besonders ist zu beklagen, daß bei Handhabung des Gesetzes die Abtrennung von Baustellen über das abtrennbare Drittel hinaus von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig gemacht wird, trotzdem das Gesetz frei läßt, daß Baustellen ohne weiteres Genehmigung finden. Es werden aber immer wieder die Bezirksausschüsse gefragt, und es wird dadurch das Bauen in Ortschaften mit wirtschaftlichem Aufschwung wesentlich erschwert und zum Teil sogar verhindert. Je mehr die Bebauung des Grund und Bodens im Lande fortschreitet, desto mehr müssen sich naturgemäß die vorhandenen abtrennbaren Drittel geschlossener Grundstücke erschöpfen.

Nun basiert aber die Beurteilung der Abtrennbarkeit des Drittels auf unseren Grundsteuereinheiten, welche in alle Wege nicht mehr richtig sind. Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, daß durch die Urbarmachung oder Ländereien, Hutungen und Waldblößen und überhaupt durch die Hebung des Kulturzustandes der Grundstücke die meisten Güter des Landes mindestens ein Drittel mehr Einheiten erhalten dürften, wenn sie neu bonitiert würden, so daß zwei Drittel eines Restgutes nach dem Bestande vom 1. Januar 1844, an dem das Gesetz in Kraft trat, jetzt ebensoviel Einheiten enthalten wie damals drei Drittel. Trotzdem kommt es heute vor, daß wegen einer oder einer halben Einheit der Bezirksausschuß erst seine Genehmigung erteilen muß. Meine Herren! Sie haben im vorigen Landtage hier Anträge gestellt, welche auf Vereinfachungen im Verwaltungswesen abzielen. Ist es eine Vereinfachung des Verwaltungswesens, wenn man wegen solcher kleinen Objekte erst den großen Apparat eines Bezirksausschusses in Wirksamkeit treten läßt, und die Leute lange warten läßt, ehe sie endlich die Genehmigung erhalten können? Da oft 4—6 Wochen vergehen, ehe solche Sitzungen wieder stattfinden, und dann oft noch die Sachen wegen Einholung von Sachverständigengutachten oder Klärung einschlagender Verhältnisse von der Tagesordnung der Bezirksausschüsse abgesetzt werden, so vergeht ein Vierteljahr Zeit, bevor die Genehmigung